



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

01.03.1988 - Drucksache 12/119

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Vorstands nach § 24 BremAbgG

Nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten. Seinem Bericht ist das Gutachten der Diätenkommission beizufügen. Die Kommission hat ihr Gutachten am 21. April 1987 erstattet. Es wird zusammen mit diesem Vorstandsbericht veröffentlicht.

Die Abgeordnetenentschädigung hat sich in Bremen folgendermaßen entwickelt: Beim Inkrafttreten des Bremischen Abgeordnetengesetzes am 13. Oktober 1979 betrug die Entschädigung 3000 DM. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf 3190 DM erhöht und so den Veränderungen der Lebenshaltungskosten für das Jahr 1980 angepaßt. Zum 1. Juli 1984 trat eine zweite Erhöhung auf 3316 DM in Kraft. Sie bewirkte eine Anpassung an die Lebenshaltungskostenerhöhung im Jahre 1983 und wurde aus Einsparungsgründen zum 1. Juli statt zum 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten in den Jahren 1981 und 1982, die rund 250 DM ausgemacht hätte, unterblieb.

Für die Jahre 1984, 1985, 1986 und 1987 ist eine Anpassung bisher nicht vorgenommen worden. Legt man den von der Diätenkommission und dem Vorstand ermittelten Anpassungsbedarf zugrunde (vgl. Berichte des Vorstands vom 17. Mai 1985 und 22. Oktober 1986; Drs. 11/387, 11/747), so ist für die Jahre 1984 bis 1986 eine Erhöhung um 9,54 Prozent gerechtfertigt.

Für 1987 ist ein etwaiger Anpassungsbedarf von der Diätenkommission noch nicht ermittelt.

Abgeordnete haben wie alle Bevölkerungsgruppen Anspruch darauf, daß ihre dem Lebensunterhalt dienende Entschädigung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird. Der Vorstand schlägt im Hinblick auf den Anpassungsbedarf für 1984 bis 1986 eine Erhöhung um 316 DM auf 3632,— DM vor. Für die Amtsausstattung und die Entschädigung der Deputierten hält der Vorstand eine Erhöhung auf 650 DM für angemessen.

Der Vorstand hält es für geboten, die Erhöhungen ab 1. Juli 1988 vorzusehen.

Dr. Klink
Präsident

Gutachten

der gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigung (Diäten-Kommission)

I. Berufung der Diäten-Kommission

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1986 die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufene Kommission erneut um die Vorlage ihres Berichts gebeten. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu Beginn der Beratungen über das diesjährige Gutachten gehörten der Kommission an:

der Präses der Handelskammer Bremen
Herr Friedo Berninghausen

der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen
Herr Peter-Otto Engisch

der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Herr Helmut Heinrichs

der Präsident der Angestelltenkammer Bremen
Herr Friedhelm Hüneke

der Präsident der Arbeiterkammer Bremen
Herr Gerhard Klöver

der Präsident der Landeszentralbank in Bremen
Herr Dr. Kurt Nemitz

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
Herr Karl Joachim Quantmeyer

Die Kommission nahm unter Vorsitz von Herrn Dr. Nemitz am 12. Februar 1987 ihre Tätigkeit auf. Sie dankt Herrn Bundesbankdirektor Dr. Ludwig Stirnberg für wertvolle Mitarbeit.

II. Auftrag der Diäten-Kommission

1. Die Kommission soll nach § 24 des Abgeordnetengesetzes „vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach Absatz 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen“. Bei ihren Erörterungen ist die Kommission — wie schon in ihren vorigen Gutachten — von der jetzt gültigen Entschädigungsregelung als einem vorgegebenen Faktum ausgegangen.

2. Die Kommission hat die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der zu versteuernden monatlichen Abgeordnetenentschädigung in ihrem ersten Gutachten (Bürgerschaftsdrucksache 10/1146 vom 1. Juni 1983, S. 4) erläutert:

- a) Angemessen ist die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“.
- b) Ergibt sich aus diesem Kriterium ein rechnerischer Anpassungsbedarf, so ist dieser nicht quasi automatisch zu honorieren. Vielmehr ist die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in die Abwägung einzubeziehen. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß „die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben (muß)“.

Zu diesem Ermessen gehört auch, daß gegebenenfalls Anpassungen der Entschädigung aus anderen politischen Gründen nicht erfolgen. Unterbleibt eine Erhöhung, so gibt die Bürgerschaft damit zu erkennen, daß trotz einer möglichen Abkopplung von der allgemeinen Einkommensentwicklung das Niveau der Abgeordnetenentschädigung alles in allem noch angemessen ist.

Für die Kommission ergibt sich methodisch die Konsequenz, zum Vergleich der Einkommensentwicklungen jeweils von dieser Normierung, d. h. von den entsprechenden Vorjahreswerten, auszugehen. Unabhängig von diesem methodischen Ansatzpunkt gehört es zum politischen Ermessen der Bürgerschaft, darüber zu entscheiden, ob in bestimmten Jahren im Rahmen des rechnerischen Anpassungsbedarfs nicht vorgenommene Erhöhungen in späteren Jahren nachgeholt werden oder nicht.

3. Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 Abgeordnetengesetz) ist dahingehend erörtert worden, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die übrigen Leistungen an Abgeordnete während und nach ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft (§§ 6—10 bzw. §§ 11—19 und 23) sowie die besonderen Zuschüsse (§§ 20—21) traten demgegenüber in den Hintergrund.

III. Zur monatlichen Entschädigung gemäß § 5 des Abgeordnetengesetzes

1. Nach § 5 des Abgeordnetengesetzes steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft — wie in den Parlamenten von Bund und Ländern — eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese wurde zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 1984 mit Wirkung vom **1. Juli 1984 von DM 3190,— um 3,96 Prozent auf DM 3316,—** erhöht.

2. Der Vorstand der Bürgerschaft hat den unter Berücksichtigung des Gutachtens der Diätenkommission vom 20. Mai 1986 nach § 24 BremAbgG erstellten Bericht

zur Angemessenheit der Entschädigung am 22. Oktober 1986 vorgelegt (Drucksache 11/747). Unter Hinweis auf den 1985 unterlassenen Anpassungsbeschuß „hält der Vorstand, auch im Vergleich zu der Entwicklung der Entschädigung in den anderen Landesparlamenten, eine Erhöhung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG um 6,01 Prozent (3,7 Prozent + 2,31 Prozent; gerundet 199 DM monatlich) für berechtigt. Diese Erhöhung würde eine Anpassung an die Einkommensentwicklung der Jahre 1984 und 1985 bewirken“. Die Bürgerschaft (Landtag) hat von diesem Bericht in der Sitzung am 27. 11. 1986 ohne Aussprache Kenntnis genommen (Plenarprotokoll 65. Sitzung am 27. November 1986, S. 3870) und die Entschädigungen nicht erhöht. Die Einkommensentwicklung des Jahres 1986 blieb dabei unberücksichtigt.

3. Die Kommission legt ihren Überlegungen die Einkommensentwicklung des Jahres 1986 zugrunde. Die zum Vergleich herangezogenen Einkommen wurden gegenüber dem Vorjahr zwischen 3,5 Prozent und 3,9 Prozent erhöht. Da das Preisniveau mit -0,2 Prozent rückläufig war, ergab sich preisbereinigt ein geringfügig höherer Anstieg der Einkommen (Anlage 1). Die in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelte Berechnungsmethode ergab für Bremen eine Einkommenssteigerung um 3,18 Prozent (Anlage 2 und 2a).

4. Vergleicht man nach den bisher erfolgten Anpassungen die Entschädigungen für Abgeordnete in Bund und Ländern, so lassen nach wie vor Höhe und Struktur der Zahlungen auf eine Vielfalt der angewandten Berechnungsgrundsätze schließen (vgl. Anlagen 3 und 4). Dies gilt auch für die Erhöhungssätze. In der Rangfolge der Entschädigungshöhe liegt — wenn man die Hamburger Regelung („Feierabend-Parlament“) außer Betracht läßt — Bremen auch unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Voll- und Teilzeitmandaten mit deutlichem Abstand an letzter Stelle.

IV. Zur Amtsausstattung

1. Gemäß § 7 Abgeordnetengesetz erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die monatliche Pauschale beträgt seit dem 1. Juli 1984 DM 570,—. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen, Kosten für Schreibmaterial (vgl. § 7 Abs. 2 Abgeordnetengesetz).

2. Die Preise der aufgeführten Güter und Dienstleistungen sind 1986 im Vorjahresvergleich geringfügig gestiegen. Der Preisindex für die Lebenshaltung insgesamt war leicht rückläufig (vgl. Anlage 6). Die durch die Pauschale abzudeckenden Leistungen wurden um lediglich 0,4 Prozent teurer, und die Lebenshaltungskosten gingen um 0,2 Prozent zurück.

3. Die entsprechenden Regelungen der Aufwandsentschädigung in den anderen Bundesländern weisen unterschiedlich hohe Beträge aus (vgl. Anlage 3). Sie lassen eine grobe Abhängigkeit von der Größe der Flächenstaaten erkennen. Insoweit erklärt sich auch der deutliche Abstand Bremens.

V. Zusammenfassung

1. Die Kommission orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen, daß die Abgeordnetenentschädigung angemessen ist, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“, und daß wirtschaftliche sowie haushaltsmäßige Rahmenbedingungen weitere wichtige Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit sind.

2. Die Bürgerschaft hat durch die Behandlung des Berichts nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes am 27. November 1986 zu erkennen gegeben, daß die Höhe der Abgeordnetenentschädigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung bis 1985 und unter gleichzeitiger Würdigung aller Gesichtspunkte — insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen — alles in allem noch angemessen war.

3. Für den Vergleich der Abgeordnetenentschädigung mit der Einkommensentwicklung des Jahres 1986 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß der aus den allgemeinen Einkommensindikatoren abgeleitete rechnerische Anpassungsbedarf zwischen 3,5 Prozent und 3,9 Prozent liegt bzw. nach der Bundestagsmethode 3,18 Prozent beträgt. Der rechnerische Anpassungsbedarf für die Amtsausstattung ist mit 0,4 Prozent unerheblich.

4. Die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung (bzw. Amtsausstattung), ihren Umfang und deren Terminierung bleibt in der

ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft, und zwar vor dem Hintergrund der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, „daß der Willensbildungsprozeß im Parlament, der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelung führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird“ (NJW 1975, Seite 2331).

Berninghausen Engisch Heinrichs Hüneke
 Klöver Dr. Nemitz Quantmeyer
 Bremen, den 21. April 1987

Anlage 1

Indikatoren zur Einkommens- und Preisentwicklung

	Jahresdurchschnitt				
	1985	1986	Veränderung in %		
		nominal	preisbe-	nominal	preisbe-
			reingt*)		reingt
Abgeordnetenentschädigung	100	100	100,2	0,0	0,2
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft	100	103,9	104,1	3,9	4,1
Tariflohn- und -gehaltsniveau, Gesamtwirtschaft ¹⁾	100	103,5	103,7	3,5	3,7
Bruttoeinkommen je Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ²⁾	100	103,5	103,7	3,5	3,7
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ³⁾	100	99,8	—	— 0,2	—

*) Die preisbereinigte, d. h. reale Entwicklung der Einkommen wird wie folgt berechnet:
 Einkommensindex : Preisindex $\times$ 100
 Beispiel für Tariflohn- und -gehaltsniveau: $(103,5 : 99,8) \times 100 = 103,7$

Quellen:

- 1) Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, März 1987
- 2) Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 1986/87, S. 150: Einkommenspolitisch wichtige Ereignisse
- 3) Statistisches Beiheft zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank Reihe 4, Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen, Januar 1987

Anlage 2

Entwicklung verschiedener Einkommensarten im Lande Bremen**)

(1986 Veränderung gegen Vorjahr in v. H.)

1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) im Lande Bremen ¹⁾ (Jahresdurchschnitt)	3,4
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten in Industrie, Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe im Lande Bremen ¹⁾	3,7
3. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst ²⁾	3,5
4. Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst ³⁾	3,5
5. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ⁴⁾	
a) brutto	2,9
b) nach Abzug des Rentenanteils am Krankenversicherungsbeitrag	2,15
6. Arbeitslosengeld ⁵⁾	3,0
7. Arbeitslosenhilfe ⁶⁾	1,9
8. Sozialhilfe (Rechnerischer Durchschnitt des Regelsatzes ⁶⁾)	4,2
Gewogener Durchschnitt*)	3,38 3,18

**) Diese Methode wurde der Begründung zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes“ entnommen. Veröffentlicht in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Entschädigung des Abgeordneten. Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums, Bonn 1983, S. 55 ff. Soweit verfügbar und im Sinne der Vergleichbarkeit aussagekräftig, wurden bremische Zahlen zugrunde gelegt.

- 1) Statistisches Landesamt Bremen: Die Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel im Lande Bremen. Jahresdurchschnitt 1985 gegen 1986, ermittelt aus je 4 Quartalswerten.
- 2) Lineare Erhöhung ab 1. 1. 1986 gem. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 vom 21. 7. 1986 (BGBl I Nr. 35 S. 1072).
- 3) Lineare Erhöhung ab 1. 1. 1986 gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 28. 2. 1986 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie gem. Monatslohntarifvertrag Nr. 16 vom 28. 2. 1986 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II).
- 4) Erhöhung ab 1. 7. 1986 gem. Rentenanpassungsgesetz 1986 vom 13. 5. 1986 (BGBl I S. 697).
- 5) Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit; Jahresdurchschnittsbetrag je Leistungsempfänger und Monat, Bundesgebiet.
- 6) Regelsatz für den Haushaltsvorstand, alleinstehend: Jahresdurchschnittsberechnung 1985 gegen 1986.
- *) Gewichtung mit dem Anteil der Zahl der jeweiligen Einkommensbezieher an der Zahl aller Einkommensbezieher, vergl. Anlage
 1. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung brutto
 2. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung netto.

Anlage 2a

Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher und deren Anteil an der Zahl aller Einkommensbezieher im Lande Bremen

		Anteil in v.H.
1. Arbeiter ¹⁾	136 070	23,5
2. Angestellte ¹⁾	147 233	25,4
3. Beamte (einschl. Richter u. teilzeitbeschäftigte ²⁾ Beamte)	17 261	3,0
4. Versorgungsempfänger ²⁾ (öffentlicher Dienst)	10 781	1,8
5. Arbeiter im öffentlichen Dienst ²⁾	10 214	1,8
Angestellte im öffentlichen Dienst ²⁾	20 222	3,5
6. Rentner ³⁾	154 030	26,6
7. Empfänger von Arbeitslosengeld ⁴⁾	13 241	2,3
8. Empfänger von Arbeitslosenhilfe ⁴⁾	16 630	2,8
9. Sozialhilfeempfänger ⁵⁾	54 058	9,3
z u s a m m e n :	579 740	100

1) Statistisches Landesamt Bremen: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im Lande Bremen per 31. 3. 1986.

2) Statistisches Landesamt Bremen: Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer 1986.

3) Eigene Schätzung nach Angaben der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, für 1986.

4) Der Senator für Arbeit Bremen: Arbeitsmarktberichte, Jahresdurchschnitt 1986.

5) Statistisches Landesamt Bremen: Totalerhebung 1985, keine Mehrfachzählung.

Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen in DM

	Entschädigung	Aufwandsentschädigung (Amtsausstattung)
Bundestag	8 454,—	5 003,—
Baden- Württemberg	5 485,—	1 530,— + Reisekostenpauschale: von 449,— bis 1 122,—, gestaffelt nach Entfernung des Wohnsitzes zum Sitz des Landtages, + max. die Hälfte der Leistungen für einen Tarifangestellten nach VergGr. BAT VI b oder statt dessen auf Antrag mtl. Pauschale i. H. v. DM 410,—.
Bayern	7 402,—	4 144,—
Berlin	4 300,— 4 600,— ab 1. 1. 1988	1 200,— ab 1. 1. 1987 1 250,— ab 1. 1. 1988 1 300,— ab 1. 1. 1989
Bremen	3 316,—	570,— + Sitzungsgeld in Höhe von DM 30,— bis DM 60,— je nach Dauer und Zahl der Sitzungen.
Hamburg	1 800,— (steuerfrei) zuzügl. DM 40,— für die Teilnahme an jeder Sit- zung oder Veranstal- tung der bürgerchaft- lichen Ausschüsse oder des Ältestenrats und den Sitzungen der Frak- tionen der Bürgerschaft.	Auf Antrag bis zur Höhe der Hälfte des monatlichen Gehalts eines Angestellten nach VergGr. BAT II a. Soweit ein Abge- ordneter keinen Antrag stellt, erhält er ohne Antrag eine Kostenpauschale in Höhe von DM 500,—, die jährlich dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungs- kosten angepaßt wird.
Hessen	1986 5 600,— (6 067,—) 1987 5 950,— (6 446,—) 1988 6 300,— (6 825,—) 1989 6 600,— (7 150,—) Die Entschädigung wird 13 × jährlich gezahlt. Die Zahlen in Klam- mern entsprechen $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages.	3 500,— bis 4 500,—, gestaffelt nach Entfernung des Haupt- wohnsitzes.
Nieder- sachsen	6 800,—	1 750,— + 675,— für eine Schreibkraft zuzügl. eines weiteren Betrages von DM 675,— für eine einmalige Zuwendung auf Antrag sowie Fahrkostenerstattung nach dem Haushaltsgesetz und Tagegeld nach Entfernung (DM 20,— bis DM 60,—).
Nordrhein- Westfalen	1986 6 000,— 1987 6 300,—	2 000,— + 440,— für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages + Reisekosten- pauschale von 615,— bis 1 210,—, gestaf- felt nach Entfernung des Wohnsitzes zum Sitz des Landtages. Bei einem Abgeord- neten, dem ein landeseigener Dienstwa- gen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Reisekostenpauschale.

	Entschädigung	Aufwandsentschädigung (Amtsausstattung)
Rheinland- Pfalz	5 150,— (5 580,—) Die Entschädigung wird 13 × jährlich gezahlt. Die Zahl in Klammern entspricht $\frac{1}{12}$ des Jah- resbetrages.	1 600,— + Reisekostenpauschale von 100,— bis 650,—, gestaffelt nach Entfer- nung des Wohnsitzes zum Sitz des Land- tages; in begründeten Einzelfällen wird statt der Fahrkostenpauschale Kilometer- geld von DM 0,42 pro km gezahlt. Bei einem Abgeordneten, dem ein landeseigen- er Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Reisekosten- pauschale. Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen Kosten ohne Höchst- begrenzung, DM 50,— Tagegeld.
Saarland	5 350,—	1 600,— zuzügl. DM 50,— Tagegeld und Kosten für Fahrten in Ausübung des Man- dats in Höhe von DM 100,—. Zusätzlich werden 16 Fahrten vom Wohnort zum Landtag und zurück nach der tatsächlichen Fahrtstrecke mit DM 0,40 pro km erstat- tet. Ein Abgeordneter, dem ein landes- eigener Dienstwagen zur Verfügung steht, erhält keine Fahrkostenerstattung.
Schleswig- Holstein	5 100,— 5 400,— ab 1. 1. 1987	1 800,— + Fahrkostenerstattung von DM 0,42 pro km + Tagegeld von DM 40,—.

Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung**Anlage 4**

Stand: 18. 2. 1987

Parlament	Stand vor nach der Erhöhung in DM		Verän- rung in %	wirksam ab:	beschlos- sen am:
Deutscher Bundestag	8 224,—	8 454,—	2,8	01. 07. 86	18. 11. 86
Baden-Württemberg	5 300,—	5 485,—	3,5	01. 08. 86	14. 07. 86
Berlin	4 000,—	4 300,—	7,5	01. 10. 86	07. 10. 86
	4 300,—	4 600,—	7,0	01. 01. 88	07. 10. 86
Saarland	5 175,—	5 350,—	3,4	01. 01. 86	24. 09. 86
Niedersachsen	6 600,—	6 800,—	3,03	01. 01. 86	17. 03. 86
Nordrhein-Westfalen	5 720,—	6 000,—	4,9	01. 01. 86	17. 12. 85
	6 000,—	6 300,—	5,0	01. 01. 87	
Schleswig-Holstein	5 100,—	5 400,—	5,88	01. 01. 87	26. 09. 83

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen**Anlage 5**

Stand: 18. 2. 1987

	Stand vor nach der Erhöhung in DM		Verän- rung in %	wirksam ab:	beschlos- sen am:
Deutscher Bundestag	4 915,—	5 003,—	1,8	01. 07. 86	18. 11. 86
Baden-Württemberg	1 500,—	1 530,—	2,0	01. 08. 86	14. 07. 86
	+ 600,—	615,—	2,5	01. 08. 86	14. 07. 86
	für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und bei Reisen				
Berlin	1 150,—	1 200,—	4,3	01. 01. 87	07. 10. 86
	1 200,—	1 250,—	4,2	01. 01. 88	
	1 250,—	1 300,—	4,0	01. 01. 89	
Nordrhein-Westfalen	1 800,—	2 000,—	11,1	01. 01. 86	17. 12. 85
Saarland	1 540,—	1 600,—	3,9	01. 01. 86	24. 09. 86

Amtsausstattung und Preisentwicklung¹⁾**Anlage 6**

Jahresdurchschnitt 1985 = 100

	Jahres- durchschnitt 1985 1986		Ver- änderung in v.H.
a) Amtsausstattungen gem. § 7 Bremisches Abgeordnetengesetz	100	100	+/- 0
b) Preisindex für			
1. die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	100	96,2	- 3,8
2. fremde Verkehrsleistungen	100	101,9	1,9
3. Güter für Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	100	96,0	- 4,0
4. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	105,2	5,2
5. Sonstige Verbrauchsgüter (z. B. Papier- und Schreibwaren)	100	102,9	2,9
c) Durchschnitt aus b) 1. — 5.	100	100,4	0,4
d) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	100	99,8	- 0,2

¹⁾ Ursprungswerte

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden